Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 10 stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern nach den Abs. 3 und 4.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder sind
 - a. 5 Mitglieder des Kreistages oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
 - b. der Landrat oder dessen ständiger Vertreter oder ständige Vertreterin,
 - c. 4 Mitglieder, die auf Vorschlag der im Bereich des Kreisjugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag zu wählen sind; dabei sind 2 Mitglieder auf Vorschlag der Jugendverbände und 2 Mitglieder auf Vorschlag der sonstigen Träger der freien Jugendhilfe zu wählen.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes, die oder der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei und die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen an.
- (4) In den Jugendhilfeausschuss entsenden je ein weiteres beratendes Mitglied
 - 1. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts
 - a. a. aus der mit Vormundschaft-, Familien- und Jugendsachen befassten Richterschaft;
 - b. b. aus der Bewährungshilfe
 - 2. das Arbeitsamt
 - 3. die Bezirksregierung
 - a. aus der Lehrerschaft
 - b. einer Fachkraft der Gesundheitsämter
 - 4. die Leiterin oder der Leiter des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - a. eine kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau;
 - b. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Interessen ausländischer junger Menschen;
 - c. eine Fachkraft des Jugendamtes.
 - 5. der Kreisjugendring;
 - 6. die Ev. Kirche:
 - 7. die Kath. Kirche;
 - 8. die jüdische Kultusgemeinde.
 - 9. der Kreiselternausschuss eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten